

§224

Anmaßung staatlicher Befugnisse

(1) Wer sich eine staatliche Befugnis anmaßt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Uniform eines Staatsorgans oder einer staatlichen Einrichtung trägt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder Einrichtungen oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt.

1. Der Tatbestand dient der Sicherung der staatlichen Ordnung und der Rechte der Bürger.

Die Handlung des Abs. 1 besteht in der Anmaßung einer staatlichen Befugnis. Unter **staatlicher Befugnis** ist **staatliche Tätigkeit** (vgl. § 214 Anm. 5) zu verstehen, aber nicht jede Tätigkeit, zu deren Ausübung eine besondere staatliche Zulassung (z. B. Approbation) erforderlich ist. Die **Anmaßung** besteht darin, daß unberechtigt staatliche Befugnisse ausgeübt werden. Dieses Tatbestandsmerkmal ist nur durch ein Verhalten verwirklicht, das die Ausübung einer staatlichen Befugnis demonstriert. Sie liegt nicht bereits schon dann vor, wenn sich der Täter als Angehöriger eines staatlichen Organs ausgibt. Allein die Behauptung des Täters, er sei Träger einer staatlichen Befugnis, ohne daß von ihm entsprechende Handlungen vorgenommen werden oder mit deren Ausübung begonnen wird, erfüllt den Tatbestand noch nicht (vgl. NJ 1970/18, S. 558).

Es muß sich immer um staatliche Befugnisse handeln. Die unberechtigte Ausübung gesellschaftlichen Organisationen oder Organen übertragenen Funktionen wird nicht erfaßt.

2. Begehungsweisen **nach Abs. 1** können sein:

— Der Täter gibt sich als Träger einer staatlichen Befugnis aus und nimmt Handlungen vor, denen er mit seiner Täuschung den Anschein der Staat-

lichkeit verleihen will. Dabei ist es nicht erforderlich, daß er seine Berechtigung zur Ausübung einer staatlichen Befugnis ausdrücklich behauptet, vielmehr genügt, wenn er durch sein Auftreten den Eindruck erweckt, er sei dazu berechtigt.

— Der Täter ist mit der Ausübung einer staatlichen Funktion betraut, nimmt aber unerlaubt nicht zu seinem Aufgabenbereich gehörende staatliche Befugnisse vor.

— Der Täter spiegelt vor, Träger überhaupt nicht existenter staatlicher Befugnisse zu sein und nimmt gleichzeitig entsprechende Handlungen vor.

— Der Täter nimmt, ohne die Befugnis hierfür ausdrücklich oder schlüssig vorzutäuschen, eine nur mit staatlicher Ermächtigung zulässige Handlung (z. B. Durchsuchung eines Wohnraumes) als Nichtberechtigter vor.

In all diesen Fällen braucht die der angemessenen Befugnis entsprechende Handlung nicht zu Ende geführt sein, es genügt, wenn mit ihrer Ausführung begonnen wurde.

3. **Absatz 2** erfaßt das **unbefugte Tragen der Uniform** staatlicher Organe oder Einrichtungen (z. B. Uniformen der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei, aber auch der Deutschen Reichsbahn und anderer staatlicher Verkehrsbetriebe, der Forstwirtschaft usw.). Nur staatliche Uniformen sind